Landesrechnungshof

Tiroler Hilfswerk

Tiroler Landtag

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AdTLR	Amt der Tiroler Landesregierung
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
KOVG	Kriegsopferversorgungsgesetz
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LHStv(in).	Landeshauptmannstellvertreter(in)
LRH	Landesrechnungshof
LUF	Landes-Unterstützungsfonds
THW	Tiroler Hilfswerk
TLO	Tiroler Landesordnung
VRV	Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt:	November 2006
Herstellung:	Landesrechnungshof
Redaktion:	Landesrechnungshof
Herausgegeben:	26.1.2007, LR-0113/4

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben und Zuständigkeiten 2

2. Gebarungsübersicht 6

3. Brennmittelaktion 10

4. Allgemeine Unterstützungen 18

5. Sonstige Aktionen 22

6. Zusammenfassende Feststellungen 24

7. Empfehlungen gem. Art. 69 Abs. 4 TLO 27

Beilagen

Anhang Stellungnahme der Regierung

Bericht
über das
Tiroler Hilfswerk

Bereits 1946 wurde zur Unterstützung von in Notlage geratenen Tirolern das „Tiroler Hilfswerk (kurz: THW)“ ins Leben gerufen. Die finanziellen bzw. organisatorischen Rahmenbedingungen, Schwerpunkte, Aktivitäten und Unterstützungsleistungen haben sich besonders in den letzten Jahren verändert.

In diesem Bericht des LRH wurden primär die Entwicklung der (Landes-)Mittelbereitstellung, die jährliche Anzahl der Bezugsberechtigten bzw. Hilfesuchenden sowie die richtliniengemäße Verwendung der Mittel analysiert. Weiters wurden im Zusammenhang mit der Brennmittelaktion die Höhe der Heizkostenzuschüsse im Bundesländervergleich dargestellt.

Die Prüfung umfasste insbesondere die Jahre 2004 - 2005. Für einzelne Vergleiche wurden auch längere Zeiträume in die Betrachtung miteinbezogen. Als Grundlage dienten die Rechnungsabschlüsse bzw. Voranschläge des Landes. Die Beleg- bzw. Akteneinsicht wurde stichprobenweise durchgeführt.

Die Prüfungszuständigkeit des LRH beim THW stützt sich auf Art. 67 Abs. 4 lit. a TLO 1989, sowie § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler Landesrechnungshofgesetz (LGBl.Nr. 18/2003).

Der LRH weist darauf hin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Über das Ergebnis, dieser zwischen dem 7. und dem 21.11.2006 durchgeführten Einschau, wird wie folgt berichtet:

1. Aufgaben und Zuständigkeiten

Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung

Das THW ist gem. § 1 der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl.Nr. 112/2005, als Sachgebiet der Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement eingerichtet. Das THW hat gem. Geschäftseinteilung „hilfsbedürftige Tiroler“ zu unterstützen.

Leitung des THW

Seit 1.1.1978 war Ilse Fasching mit der Leitung des THW betraut. Mit 1.8.2006 wurde Kurt Heel als Leiter dieses Sachgebietes bestellt. Der Leiter wird durch zwei Bedienstete (davon eine Mitarbeiterin in einem Beschäftigungsausmaß von 50 %) unterstützt.

Aufgaben gem. Regierungsbeschluss

Folgende Aufgaben sind gem. Regierungsbeschluss vom 7.3.1972 (!) dem THW übertragen:

1. Die Hilfeleistung an Personen, die aufgrund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. infolge außergewöhnlicher Ereignisse (z.B. Katastrophen) Gefährdungen ausgesetzt sind, deren Beseitigung zur Aufrechterhaltung der Gesundheit und zur Schaffung oder Erhaltung einer Lebensgrundlage für den Bedürftigen oder seine Familie besonders vordringlich ist und durch eine andere Hilfsleistung – sofern eine solche überhaupt in Betracht kommen kann (Fürsorgeunterstützung, Renten aus Sozialversicherungen, private Unterhaltsleistungen) – entweder nicht rechtzeitig, nicht hinreichend oder überhaupt nicht erreicht werden kann.
2. Die Hilfsleistung an alte Personen und an kinderreiche Familien bei besonderen familiären oder jahreszeitlich bedingten Anlässen (Kohlenhilfe, Weihnachtsaktion u.ä.).

Aufgabenumsetzung

Diese Aufgabenstellungen wurden vom THW primär durch Maßnahmen im Rahmen der Brennmittelaktion, der allgemeinen Zuwendungen sowie durch die Gewährung von Weihnachtsbeihilfen umgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf Hilfsleistungen des THW besteht nicht.

Ergänzt wurden diese Aktivitäten durch die über ein Spendenkonto finanzierten aber vom THW abgewickelten Weihnachtsfeiern, Weihnachts- bzw. Geburtstagspaketaktionen und zusätzlichen Weihnachtsbeihilfen (siehe die nachfolgenden Kapitel „Brennmittelaktion“, „Allgemeine Zuwendungen“ und „Sonstige Aktionen“).

Hinweis

Mit dem Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.8.2006 wird ein allfälliger Ersatz des Kostenbeitrages nach § 41 a Abs. 1 Tiroler Krankenanstaltengesetz (TirKAG) bis auf weiteres über das THW abgewickelt.

Mit 1.1.2005 war die Neuregelung des Krankenhauskostenbeitrages in Kraft getreten. Die Anhebung hat € 2,06 pro Tag bei jährlich maximal 28 anrechenbaren Pflegetagen betragen. Bei Notlagen ist ein Antrag auf Ersatz an den Landes-Unterstützungsfonds möglich.

Das Kuratorium des Landes-Unterstützungsfonds hat (unter dem Gesichtspunkt, dass dem Sachbearbeiter des Landes-Unterstützungsfonds auch die Leitung des Sachgebietes THW übertragen wurde) vorgeschlagen, dass die wenigen und auch nicht kostenintensiven Anträge über das THW abgewickelt werden sollten.

Seit September 2006 wurden sieben Anträge auf Ersatz mit Beträgen zwischen € 32,96 und € 57,68 (insgesamt € 352,26) vom THW abgewickelt.

politische Zuständigkeiten

Die politische Zuständigkeit für das THW ist in der Verordnung der Landesregierung vom 30.3.1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl.Nr. 14/1999 idgF, festgelegt. Nach der derzeit gültigen Geschäftsverteilung ist in der Landesregierung Landeshauptmannstellvertreter Hannes Gschwentner für das THW zuständig.

Hinweis

Die über das Spendenkonto finanzierten Aktivitäten wurden jedoch vom THW unter der „Schirmherrschaft“ des Landeshauptmannes DDr. Herwig van Staa abgewickelt.

andere Landeseinrichtungen

Zum Teil ähnliche oder weitgehend gleiche Zielsetzungen wie das THW verfolgen der Grundsicherungsfonds (ehemals Sozialhilfefonds), der Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds sowie der Landes-Unterstützungsfonds. Zusätzlich zu diesen Landesfonds mit Rechtspersönlichkeit gewähren die Abteilung Soziales und die Abteilung JUFF/Familienreferat, Amt der Tiroler Landesregierung, Unterstützungen für Hilfesuchende.

Aufgaben Landes-Unterstützungsfonds

Die Aufgaben des Landes-Unterstützungsfonds umfassen die Gewährung von Unterstützungen an Personen, die aufgrund persön-

licher oder familiärer Verhältnisse oder von außen einwirkender Ereignisse in ihrer Existenz gefährdet sind. Unterstützungen aus dem Landes-Unterstützungsfonds sollen dabei insbesondere dann gewährt werden, wenn dadurch eine dauernde Inanspruchnahme der Grundsicherung vermieden bzw. mit den Unterstützungen von anderen Sozialeinrichtungen eine Existenzgefährdung nicht oder nicht ausreichend abgewendet werden kann.

Im Gegensatz zur Grundsicherung (ehemals Sozialhilfe), die in der Regel eine dauerhafte bzw. längerfristige Unterstützung darstellt, wird eine Zuwendung aus dem Landes-Unterstützungsfonds meist als einmalige Überbrückungshilfe aufgrund eines besonderen, außergewöhnlichen Ereignisses (z.B. Todesfall, Erwerbsunfähigkeit, Unfall usw.) gewährt.

Nach der derzeit geltenden Geschäftsverteilung ist Landeshauptmann DDr. Herwig van Staa der zuständige politische Referent in der Tiroler Landesregierung für den Landes-Unterstützungsfonds.

Die Leitung des von der Tiroler Landesregierung verwalteten Landes-Unterstützungsfonds wurde ebenfalls Kurt Heel übertragen.

Aufgaben Grundsicherungsfonds/Sozialhilfefonds

Eine weitere im Bereich der Unterstützung von Menschen in Notlagen tätige Organisationseinheit des Landes ist der Grundsicherungsfonds/Sozialhilfefonds. Der Sozialhilfefonds wurde mit Gesetz vom 23.10.1973 über die Regelung der Sozialhilfe (Tiroler Sozialhilfegesetzes), LGBl.Nr. 105/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 27/2004, eingerichtet. Gem. § 26 Abs. 1 leg. cit. hat dieser Fonds mit Rechtspersönlichkeit die Aufgabe die Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände durchzuführen.

Seit dem In-Kraft-Treten des Tiroler Grundsicherungsgesetzes, LGBl.Nr. 20/2006, am 1.3.2006 führt der Fonds die Bezeichnung „Grundsicherungsfonds“.

Nach der derzeit geltenden Geschäftsverteilung ist Landeshauptmannstellvertreter Hannes Gschwentner der zuständige politische Referent in der Tiroler Landesregierung für den Grundsicherungsfonds.

Übersicht

Zusammenfassend stellt sich die jeweilige (politischen) Zuständigkeit sowie die organisatorische Einbindung der (Landes-)Einrichtungen, die im Bereich der Unterstützung von Menschen in Notlagen tätig sind, wie folgt dar:

Sonstige Einrichtungen

Einrichtung/Maßnahmen	organisatorische Einbindung	Zuständigkeit
Tiroler Hilfswerk	Sachgebiet im AdTLR	LHStv. Hannes Gschwentner/ LH DDr. Herwig van Staa (Spenden)
Abteilung JUFF/Familienreferat	Fachbereich im AdTLR	LHStvin. Dr. Elisabeth Zanon
Grundsicherungsfonds	Fonds mit Rechtspersönlichkeit	LHStv. Hannes Gschwentner
Landes-Unterstützungsfonds	Fonds mit Rechtspersönlichkeit	LH DDr. Herwig van Staa
Kriegsopfer- und Behinderten-fonds	Fonds mit Rechtspersönlichkeit	LHStv. Hannes Gschwentner
Grundsicherung	Referat in den Bezirkshaupt-mannschaften	LHStv. Hannes Gschwentner

Es hat sich gezeigt, dass diese Aufsplitterung von Zuständigkeiten für gleiche bzw. ähnliche Zielgruppen auf mehrere (Landes-)Einrichtungen für den Hilfesuchenden nicht transparent bzw. übersichtlich und auch verwaltungsökonomisch nicht effizient ist.

Feststellung

Aufgrund des eingeschränkten Aufgabenbereiches, des geringen Gebarungsvolumens und der geringen Leitungsspanne ist, nach Ansicht des LRH, ein eigenes Sachgebiet zur Besorgung dieser Aufgabe aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht gerechtfertigt.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt die Möglichkeit einer Zusammenführung der Aufgabenbereiche des Sachgebietes THW, des Landes-Unterstützungsfonds und des Grundsicherungsfonds in eine Organisationseinheit des Landes zu prüfen.

Vermögen und Ausgabenvolumina

Das gesamte Vermögen dieser Landeseinrichtungen betrug im Jahr 2005 rund 5,56 Mio. € (1,6 Mio. € THW, 3,0 Mio. € Landes-Unterstützungsfonds und 1,0 Mio. € Grundsicherungsfonds). Das gesamte Ausgabenvolumen für nicht rückzahlbare Aushilfen betrug jährlich rund 1,7 Mio. € (1,5 Mio. € THW, € 30.000,-- Landes-Unterstützungsfonds und € 230.000,-- Grundsicherungsfonds).

Mit einer Konzentration der Förderstellen, könnte nicht nur die

Transparenz für alle Hilfesuchenden erhöht sondern auch Mehrfachunterstützungen (Doppelförderungen) verhindert werden.

beispielgebendes „Modell“

In diesem Zusammenhang wird auf die aufbau- und ablauforganisatorischen „Strukturmaßnahmen“ im Bereich der Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung hingewiesen. Das „2-Säulen-Modell“ umfasst eine landesinterne und eine landesexterne Einrichtung für jeden dieser Förderungsbereiche.

Die im Bericht des LRH über die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitsmarktförderung vom 20.4.2006 empfohlenen Änderungen in der Förderungsabwicklung („ein politischer Referent, eine anweisende Stelle, eine Verrechnungsstelle und eine EDV-gestützte Förderanwendung“) wurden bereits teilweise umgesetzt.

2. Gebarungsübersicht

Das Ausmaß der durch das THW jährlich gewährten Hilfsleistungen ist primär von der jeweiligen Höhe der veranschlagten Haushaltsmittel aber auch von durch Spenden und sonstigen Zuwendungen erzielten Einnahmen abhängig.

Landeshaushalt

Die Mittel des THW (anweisende Stelle 0150) werden im Landeshaushalt in den Finanzpositionen 1-429005-7691-011 „Zuwendungen über Tiroler Hilfswerk“ und 1-429005-7691-012 „Zuwendungen über Tiroler Hilfswerk (Brennmittelaktion)“ ausgewiesen.

Gebarungsentwicklung

In den vergangenen vier Jahren entwickelten sich die Gesamtbudgets und Gesamtausgaben des THW wie folgt (Beträge in €):

Gebarungsentwicklung

Einnahmen und Ausgaben des THW	2002	2003	2004	2005
Einnahmen				
VAP 429005-7691011 (THW)	72.700	85.000	85.000	120.000
VAP 429005-7691012 (Brennmittelaktion)	701.000	701.000	700.000	800.000
Sonderaktion	0	0	0	450.000
Nachtragskredit	170.000	150.000	200.000	200.000
Gesamtbudget	**943.700**	**936.000**	**985.000**	**1.570.000**

Einnahmen und Ausgaben des THW	2002	2003	2004	2005
Ausgaben				
allgemeine Unterstützungen	141.704	167.067	151.622	155.250
Brennmittelaktion	792.063	767.775	833.222	1.305.984
Gesamtausgaben	**933.767**	**934.842**	**984.844**	**1.461.234**

Die Tabelle verdeutlicht, dass die jährlichen Ausgaben für „allgemeine Unterstützungen“ durchschnittlich zwischen rund € 155.000,-- und € 165.000,-- lagen, für die Brennmittelaktion jedoch Jahr für Jahr mehr Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden mussten. Mit einem Ausgabenvolumen in der Höhe von rund 1,3 Mio. € für diese Aktion (das entspricht rund 90 % der Gesamtausgaben des THW) wurde im Jahr 2005 der bisherige Höchststand erreicht.

Nachtragskredite

Mit den jährlich veranschlagten Landesmitteln konnte jedoch nicht das Auslangen gefunden werden. Die jährliche Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln war primär im Rahmen der „Brennmittelaktion“ und im geringeren Ausmaß für die allgemeinen Unterstützungen des THW notwendig.

zusätzliche Finanzmittel für die Brennmittelaktion

Die „Brennmittelaktion“ umfasst die Ausgaben für den unter bestimmten Voraussetzungen kostenlosen Bezug von Brennmitteln. Die verstärkte Nachfrage nach einer Unterstützung (und damit steigende, schwer budgetierbare Landesausgaben in diesem Bereich) steht in direktem Zusammenhang mit der Brennmittelaktion des Bundes.

Brennmittelaktion des Bundes

Für die Periode Oktober 2000 bis April 2001 hat der Bund jene Aufwendungen verdoppelt, die von den Bundesländern an Heizungszuschüssen gewährt wurden. Aufgrund der eingebrachten Anträge des Landes Tirol wurden im Jahr 2001 seitens des Bundes insgesamt rund 1,5 Mio. € überwiesen.

Durch die im Rechnungsjahr 2002 abgelaufene einmalige Sonderaktion des Bundes wurden mehr Anspruchsberechtigte auf die Brennmittelaktion des Landes Tirol aufmerksam. Die Anzahl der jährlichen (Erst-)Ansuchen erhöhte sich seither sukzessive. Die Preissteigerung bei Brennmitteln in den vergangenen Jahren verschärfte zusätzlich die Situation.

Ebenso wurde im Rahmen der allgemeinen Unterstützungen jährlich eine überdurchschnittlich große Anzahl von Hilfesuchenden, insbesondere Familien mit Mietzins- und Stromzahlungsrückständen, vorstellig.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Im Sinne der „Budgetwahrheit bzw. –klarheit“ sollten, nach Ansicht des LRH, die für die Aufgabenerfüllung des THW notwendigen Landesmittel bereits in der Beschlussfassung des Tiroler Landtages über den Landesvoranschlag im ausreichenden Ausmaß präliminiert werden. Das jährliche „Ritual“ der Budgetaufstockung könnte daher unterbleiben.

In den nachfolgenden Kapiteln „Brennmittelaktion“ und „Allgemeine Unterstützungen“ werden die Zielgruppen, die Voraussetzung für die Gewährung (Richtlinien), die Verwaltungsabläufe und der jeweilige Leistungsumfang detailliert dargestellt.

Zahlungsverkehr

Die jeweiligen Anweisungen des THW werden über das Ordinario-Konto 200 001 000 des Landes bei der HYPO Tirol Bank AG abgewickelt. Angewiesen werden die Zuwendungen durch den Sachgebietsleiter. Die Vollzugs- und Buchhaltungsaufgaben erfolgen für die Brennmittelaktion und die allgemeinen Unterstützungen durch die Landesbuchhaltung.

jährlicher Spendenaufruf des LH

Aufgrund eines persönlichen Appells des Landeshauptmannes hatte das THW neben den Beiträgen aus dem Landeshaushalt auch finanzielle Mittel aus Spenden von privaten Unternehmen (keine Sachspenden) zur Verfügung.

Entwicklung des Spendenaufkommens

Das Spendenaufkommen war jedoch in den vergangenen Jahren rückläufig. Während im Jahr 2002 noch 22 überwiegend Tiroler Unternehmen Beträge zwischen € 80,-- und € 1.500,-- (insgesamt € 11.220,--) für in Not geratene Tiroler spendeten, reduzierte sich im Jahr 2005 das Spendenaufkommen durch nur mehr 15 Firmen auf insgesamt € 8.300,--.

Girokonto

Diese Gelder wurden von den Spendern auf ein bei der Hypo Tirol Bank AG eingerichtetes Girokonto mit der Kontonummer. 200 001 051, lautend auf „Tiroler Hilfswerk“, eingezahlt. Laut Auszug vom 7.11.2006 wies das Konto ein Guthaben in der Höhe von € 24.484,24 auf.

Die im Zusammenhang mit diesem Spendenkonto anfallende Gebarung wird vom THW ohne Einschaltung der Landesbuchhaltung abgewickelt. Die Zeichnungsberechtigung für dieses Konto obliegt dem Sachgebietsleiter, dem Landeshauptmann und einer im Büro Landeshauptmann beschäftigten Bediensteten.

Verwendung

Von diesem Spendenkonto wurden einerseits zusätzliche Weihnachtsbeihilfen (in Ergänzung zu den über den Landeshaushalt angewiesenen Weihnachtsbeihilfen) angewiesen und andererseits die Kosten für die Lebensmittelpakete bzw. die Weihnachtsfeiern abgedeckt (siehe die Ausführungen im Kapitel „Sonstige Aktionen“).

Wertpapiere

Weiters existiert ein Wertpapierdepot bei der Hypo Tirol Bank AG lautend auf „Tiroler Hilfswerk“. Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um festverzinsliche Papiere mit einer fixen Laufzeit. Laut Wertpapier-Depotauszug zum 31.12.2005 betrug der Nominalwert € 80.000,-- und der Kurswert € 82.096,--. Die jährlich anfallenden Zinsguthaben (beispielsweise im Jahr 2005 rund € 2.100,--) wurden laufend auf das Spendenkonto übertragen.

Laut Wertpapier-Depotauszug zum 7.11.2006 beträgt der Kurswert dieser Papiere € 79.864,--.

Kritik

Das Spendenkonto und das Wertpapierdepot dieses Sachgebietes des Amtes der Tiroler Landesregierung sind im Rechnungsabschluss des Landes nicht ausgewiesen. Dies entspricht weder den Buchhaltungsgrundsätzen noch den Bestimmungen der VRV (Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden).

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Aufgrund des Buchhaltungsgrundsatzes der Vollständigkeit empfiehlt der LRH, sowohl das Spendenkonto als auch das Wertpapierdepot in der im Rechnungsabschluss des Landes dargestellten Vermögensrechnung als Einzelnachweis transparent auszuweisen.

Feststellung

Seit 1999 erfolgt keine jährliche Berichtslegung über die Verwendung der Mittel, die Entwicklung der Einnahmen durch Spenden und Zinsen, den Kontostand des Spendenkontos und über den Stand des Wertpapierdepots.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfiehlt dem Leistungsbericht des THW (der die Höhe des Jahresbudgets und die Ausgaben, die Anzahl der bewilligten und eingebrachten Ansuchen beinhaltet) auch eine Darstellung der Mittelverwendung des ebenfalls vom THW administrierten Spendenkontos bzw. den Stand des Wertpapierdepots anzuschließen.

3. Brennmittelaktion

Rund 90 % der jährlich vom THW ausgezahlten Leistungen betreffen die Brennmittelaktion. Das Land gewährt Beziehern von Mindestpensionen eine finanzielle Unterstützung damit die Heizkosten in den Wintermonaten leichter bewältigt werden können.

Die Brennmittelaktion wird vom THW durchgeführt und über die Gemeinden abgewickelt. Die Aktion beginnt jeweils am 1.4. und endet am 31.8.eines Jahres.

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte sind Bezieher einer Alters-, Witwen-, oder Invalidenpension (jeweils mit Bezug der Ausgleichszulage) sowie Bezieher eines Pensionsvorschusses.

Voraussetzung ist, dass bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Angerechnet werden Unfallrenten, Kriegsopferrenten, Pensionen aus dem Ausland, Waisenpensionen, Unterhaltszahlungen und sonstige Einkommen. Pflegegeld und Familienbeihilfe werden nicht angerechnet.

Kriegsopferrenten

Nach den Richtlinien zur Brennmittelaktion gelten somit Kriegsopferrenten (Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz KOVG) als „Einkommen“.

Hinweis

Diese Einkommensanrechnung entspricht jedoch nicht den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 KOVG, wonach die Kriegsopferrente kein Einkommen ist. Weiters weist der LRH darauf hin, dass nach § 3 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz 1988 diese Leistungen nach dem KOVG steuerbefreit sind. Auch sind nach § 292 Abs. 4 lit i Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) bei der Berechnung der Ausgleichszulage die Leistungen nach dem KOVG nicht als Einkommen heranzuziehen und außer Acht zu lassen.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfiehlt zu prüfen, ob zukünftig Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz im Rahmen der Brennmittelaktion als Einkommen gewertet werden sollen.

Einkommensgrenzen

Die Einkommensgrenzen im Rahmen der Brennmittelaktion werden jedes Jahr neu festgelegt und sind geringfügig höher als die Ausgleichszulagenrichtsätze. Diese Grenzen betragen im Jahr 2006 € 670,-- für Alleinstehende und € 1.020,-- für Ehepaare/Lebensgemeinschaften.

Ermittlung

Beispielsweise beträgt für das Jahr 2006 der Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung für alleinstehende Pensionisten € 690,--. Für die Berechnung der richtliniengemäßen Einkommensgrenze wird der Krankenversicherungsbeitrag in der Höhe von € 35,-- abgezogen (ergibt € 655,--). Das THW erhöhte diesen Betrag um € 15,-- um einen gewissen Handlungsspielraum bei der Förderungsvergabe bzw. um eine „soziale Ausgewogenheit“ zu erzielen

Entwicklung der bewilligten Ansuchen

Wie in der nachfolgenden Graphik ersichtlich ist, wurde im Jahr 2006 mit insgesamt 11.711 bewilligten Ansuchen der bisherige Höchststand an bewilligten Ansuchen für die Brennmittelaktion verzeichnet:

Anzahl der Bewilligungen für die Brennmittelaktion

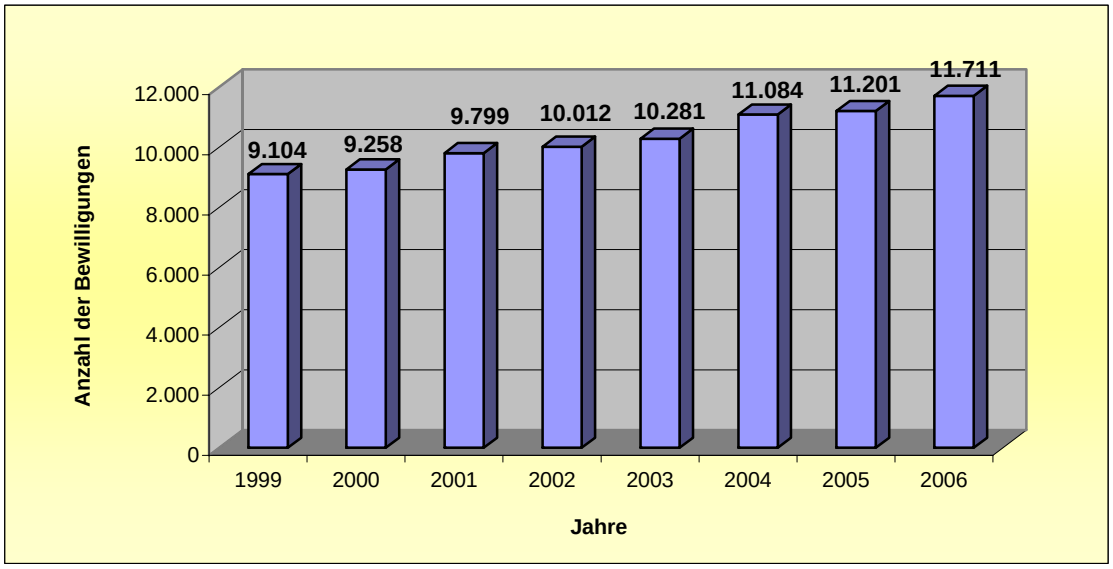

jährliche Steigerungen

Bis zum Jahr 2003 war eine konstante Steigerung der jährlich bewilligten Ansuchen im Ausmaß von 3 % (rund 250 Ansuchen) festzustellen. Ab dem Jahr 2004 wurden überdurchschnittliche jährliche Anstiege bei der Anzahl der Anträge bzw. den bewilligten Ansuchen verzeichnet.

Im Jahr 2004 wurden über 800 zusätzliche (Erst-)Ansuchen (+ 8 %) vom THW bewilligt und ausgezahlt. In den Jahren 2005 und 2006 wurde eine jährliche Steigerungsrate im Ausmaß von rund 500 Anträgen (+ 5 %) festgestellt.

Ansuchen 2006

Im Jahr 2006 haben insgesamt 12.177 Menschen (rund 2 % der Tiroler Bevölkerung) um Unterstützung für ihre Heizkosten angesucht. Im Berichtslegungszeitraum konnten 106 Ansuchen wegen fehlender Nachweise noch nicht erledigt werden.

Ablehnungen

Nur 360 Ansuchen wurden abgelehnt. Dies entspricht einer Förderungszusagequote von rund 97 %. Der Grund für die Ablehnung des Brennmittelzuschusses lag meist darin, dass die Antragsteller die Einkommensgrenzen überschritten. Die Endabrechnung für die Brennmittelaktion 2006 liegt noch nicht vor.

Bezirksverteilung der Brennmittelaktion 2005

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht am Beispiel der Brennmittelaktion 2005 wie sich einerseits die bewilligten Ansuchen und andererseits die ausgezahlten Landesmittel (Unterstützungen laut Richtlinien und die Sonderaktion des Landes) auf die Bezirke verteilen:

Bezirksverteilung

Bezirke	bewilligte Ansuchen	Unterstützung lt. Richtlinien	Sonderaktion des Landes	Summe
Innsbruck Stadt	1.311	€ 97.289	€ 52.440	€ 149.729
Innsbruck Land	1.503	€ 111.550	€ 60.120	€ 171.670
Imst	1.305	€ 96.854	€ 52.200	€ 149.054
Kitzbühel	942	€ 69.913	€ 37.680	€ 107.593
Kufstein	1.344	€ 99.749	€ 53.760	€ 153.509
Landeck	917	€ 68.058	€ 36.680	€ 104.738

Bezirke	bewilligte Ansuchen	Unterstützung lt. Richtlinien	Sonderaktion des Landes	Summe
Lienz	1.998	€ 148.288	€ 79.920	€ 228.208
Reutte	455	€ 33.769	€ 18.200	€ 51.969
Schwaz	1.426	€ 105.835	€ 57.040	€ 162.875
Summe	**11.201**	**€ 831.305**	**€ 448.040**	**€ 1.279.345**

Verteilung der bewilligten Ansuchen

Über ein Fünftel der vom THW bewilligten Ansuchen wurden an Osttiroler Bezugsberechtigte ausgezahlt. Rund 11 % der Osttiroler Haushalte wurden durch diese Aktion unterstützt. Auch im Bezirk Imst sind mit 6,7 % der Haushalte, denen eine Unterstützung bewilligt wurde, relativ viele Ansuchen registriert worden. In der Stadtgemeinde Innsbruck nehmen wiederum nur sehr wenige Haushalte (2,3 %) an der Brennmittelaktion teil.

Ein langfristiger Vergleich verdeutlicht, dass nur unwesentliche Veränderungen bzw. Verschiebungen in der relativen Verteilung der bewilligten Ansuchen nach Bezirken festzustellen sind (siehe Beilage Punkt 4).

Unterstützung laut Richtlinien

Die Unterstützung erfolgt gem. den Richtlinien für die Brennmittelaktion in der Form von Baranweisungen im Ausmaß von € 75,-- für Strom-, Zentral-, Gas-, Öl- oder Holzheizungen bzw. Gutscheine für 175 kg Union-Briketts oder 270 kg Holzbriketts. Zustellkosten werden nicht übernommen.

Abwicklung

Die Anträge werden zum größten Teil bei den Wohnsitzgemeinden eingebracht; in Innsbruck Ansässige beantragen die Brennmittelförderung direkt beim THW. Die Gutscheine können innerhalb eines Monats bei frei gewählten Brennstoffhändlern eingelöst werden. Das THW erhält von den jeweiligen Unternehmen die Rechnungen unter Anschluss der ausgegebenen Gutscheine. Die Mitarbeiter des THW überprüfen die Übereinstimmung zwischen Rechnung und Gutschein und veranlassen die Anweisung des Rechnungsbetrages an den Brennstoffhändler.

Leistungsverteilung

Während vor dem Jahr 2000 jährlich nur zwischen 40 % und 45 % der Bezugsberechtigen die Überweisung eines Pauschalbetrages bevorzugten, sind dies im Jahr 2006 bereits über 65 %. Der Anteil der Gutscheinbezieher ist, wie die nachfolgende Tabelle veran-

schaulicht, weiter im Sinken begriffen:

Leistungsverteilung

Brennmittelaktion	2000	2005	2006
Pauschalbetrag	4.286	6.975	7.584
Gutschein für 175 kg Brikett	3.478	2.470	2.283
Gutschein für 270 kg Holzbrikett	1.458	1.727	1.814
Gutschein für 600 kg Holz	36	29	30
Summe	**9.258**	**11.201**	**11.711**

Bezug von Holz

Für eine Osttiroler Gemeinde wurden auch Gutscheine für 600 kg Holz akzeptiert und vom THW abgerechnet. Gutscheine für einen Holzbezug waren aber laut den Richtlinien für die Brennmittelaktion nicht vorgesehen.

Preise 2006

Im Jahr 2006 wurden 65 Gutscheine für den Bezug von Holzbriketts und 36 Gutscheine für den Bezug von Union-Briketts von verschiedenen in Tirol ansässigen Brennstoffhändlern beim THW zur Verrechnung eingereicht. Davon waren die verrechneten Beträge bei 46 der eingereichten Rechnungen für Holzbriketts und bei 29 Rechnungen für Union-Briketts weit über dem laut Richtlinie für die Brennmittelaktion 2006 festgelegten Pauschalbetrag von € 75,--.

Bei einer Analyse der im Rahmen der Brennmittelaktion 2006 eingereichten Rechnungen ist festzustellen, dass in Tirol erhebliche Preisspannen zwischen dem billigsten und dem teuersten Bezug von Holzbriketts und Union-Briketts vorliegen:

Preisspannen der Brennmittel nach Bezirken

Bezirke	Holzbriketts	Union-Briketts
Innsbruck Stadt	**€ 56,43** - € 77,22	€ 93,66
Innsbruck Land	€ 59,40 - € 91,80	€ 72,80 - € 100,03
Imst	€ 63,86 - € 99,50	€ 67,00 - € 100,30
Kitzbühel	€ 77,86 - **€ 107,70**	€ 81,90 - € 97,40
Kufstein	€ 59,40 - € 105,89	€ 71,75 - **€ 111,84**
Landeck	€ 78,30 - € 100,98	€ 90,30 - € 94,50

Bezirke	Holzbriketts	Union-Briketts
Lienz	€ 72,63 - € 99,10	€ 100,80
Reutte	€ 78,41 - € 92,07	€ 62,83 - € 92,82
Schwaz	€ 60,83 - € 91,77	**€ 59,80** - € 92,80

*** fett** = jeweils der niedrigste und der höchste verrechnete Preis

Die Preisspanne bei Holzbriketts betrug € 51,27 (Differenz zwischen dem niedrigsten und höchsten Preis) und bei Union-Briketts € 52,04. Infolge der starken Steigerung bei den Brennstoffpreisen ergibt sich im Jahr 2006 ein Nettodurchschnitt für einen verrechneten Gutschein für Union-Briketts von rund € 93,-- und für Holzbriketts von € 83,--.

Feststellung

Nach Ansicht des LRH stellen diese erheblichen Differenzen zwischen dem Pauschalbetrag von € 75,-- und den über Gutscheine verrechneten Durchschnittspreisen eine Ungleichbehandlung der Bezugsberechtigten dar.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Aufgrund dieser Ungleichbehandlung und der aufwendigen Abwicklung der Gutscheinverrechnung mit den Brennstoffhändlern empfiehlt der LRH, allen Bezugsberechtigten ausschließlich einen richtliniengemäßen Pauschalbetrag anzuweisen und damit die Gutscheinverrechnung einzustellen.

Sonderaktion des Landes

Die außerordentliche Steigerung der Brennstoffpreise (die Energiepreise sind in Österreich seit Oktober 2004 laut Energiepreisindex der „Austria energy agency“ um 20 % gestiegen) und der damit verbundenen noch höheren Belastung zahlreicher Haushalte in Tirol, veranlassten die Landesregierung am 29.11.2005 eine Erhöhung des Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2005/2006 um € 40,-- pro Bezugsberechtigtem zu beschließen.

Sowohl den Beziehern des Pauschalbetrages in der Höhe von € 75,- (insgesamt 6.975 Personen) als auch, bei Meldung einer Kontonummer, den Gutscheinbeziehern (insgesamt 4.226 Personen) wurde dieser zusätzlich gewährte Heizkostenzuschuss vom THW angewiesen.

Für die Aufstockung der Zuschüsse wurden somit für die 11.201

bewilligten Ansuchen zusätzliche Finanzmittel in der Höhe von € 450.000,-- durch Budgetmittelumschichtung bereitgestellt. Insgesamt hat das THW im Rahmen der Brennmittelaktion 2005 Landesmittel in der Höhe von 1,3 Mio. € an Berechtigte ausgezahlt.

Verlängerung der Landesaktion

Durch Beschlussfassung der Landesregierung und des Landtages wurde dieser zusätzliche Landeszuschuss auch auf die Heizperiode 2006/2007 (mit 11.711 bewilligten Ansuchen) verlängert.

Hinweis

Mit Entschließung des Landtages vom 22.11.2006 wurde die Landesregierung aufgefordert, mit der Bundesregierung in Verhandlungen zu treten, um eine anteilige Unterstützung des Bundes, der in den letzten Jahren aus den Rohölpreiserhöhungen am Weltmarkt Mehreinnahmen lukriert hat, für die Heizkostenzuschüsse der Länder zu erreichen.

Sonderaktion der Stadtgemeinde Innsbruck

Am 8.2.2006 hat der Stadtsenat der Stadtgemeinde Innsbruck beschlossen einen Betrag von € 30,-- an alle Innsbrucker auszuzahlen, die bereits beim THW um den Heizkostenzuschuss für das Jahr 2005 angesucht haben. Damit die Empfänger möglichst rasch und unbürokratisch zu ihrem Geld kommen, wurden die Anweisungen über das Haushaltkonto des THW durchgeführt.

Insgesamt lagen für die Brennmittelaktion 2005 1.311 bewilligte Ansuchen von Innsbruckern beim THW vor. Am 17.2.2006 wurden von der Stadt Innsbruck € 38.940,-- auf das Ordinario-Konto des Landes angewiesen. Für die Brennmittelaktion 2006 (bewilligte Ansuchen für Innsbrucker insgesamt 1.439) wurde diese Unterstützung seitens der Stadtgemeinde Innsbruck mit Stadtsenatsbeschluss vom 8.11.2006 ebenfalls mit € 30,-- pro Bezieher wiederholt.

Feststellung

Der LRH hat stichprobenartig Einsicht in die Unterlagen der Brennmittelaktion genommen und festgestellt, dass die entsprechenden Nachweise vollständig eingefordert wurden.

Hinweis

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass vereinzelt auch andere Tiroler Gemeinden einen zusätzlichen Heizkostenzuschuss gewähren. Beispielsweise gewährt die Gemeinde Kematen den bezugsrechtlichen Gemeindebürgern zusätzlich einen Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 100,--.

Zusammenfassend betrug der Heizkostenzuschuss für die Heizperioden 2005 und 2006 insgesamt € 115,-- (€ 75,-- lt. Richtlinie plus € 40,-- aus der Landessonderaktion) pro bewilligtes Ansuchen. Die Bezugsberechtigten der Stadtgemeinde Innsbruck erhielten € 145,-- (€ 75,-- plus € 40,-- plus € 30,--) als Heizkostenzuschuss.

Bundesländervergleich

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht am Beispiel der Zuschüsse für die Heizperiode 2006/07, dass bei einem Bundesländervergleich der im Land Tirol gewährte Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 115,-- pro Bezugsberechtigten (ohne Berücksichtigung der Stadtgemeinde Innsbruck) im Mittelfeld liegt:

Zuschüsse für die Heizperiode 2006/2007

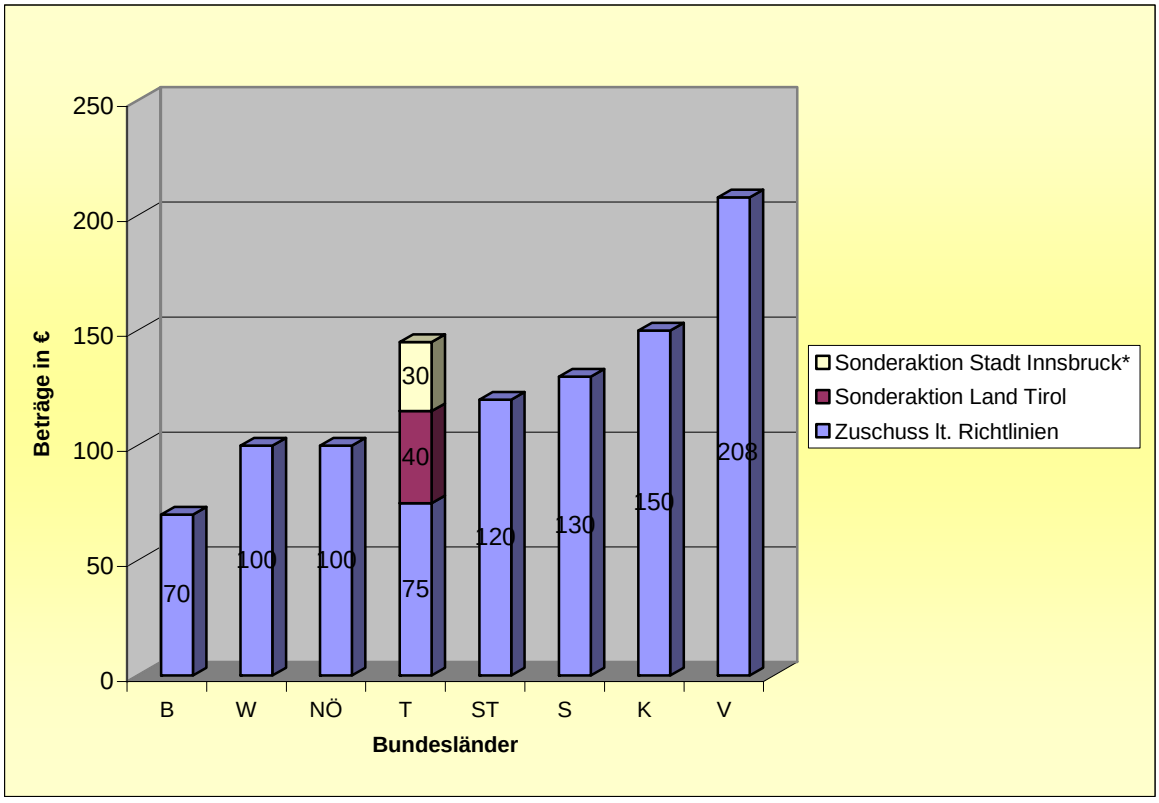

* gilt nur für die Bezugsberechtigten der Stadtgemeinde Innsbruck

Hinweis

In den übrigen Bundesländern erfolgt der Heizkostenzuschuss überwiegend in der Form von Baranweisungen (keine Gutscheinverrechnung).

Ermittlung der Einkommensgrenzen in anderen Bundesländern

In sämtlichen Bundesländern werden für die Ermittlung der Einkommensgrenzen die Ausgleichszulagenrichtsätze gem. § 293 ASVG (derzeit € 690,-- für Alleinstehende und € 1.055,99 für Ehepaare und Lebensgemeinschaften) herangezogen. In den Bundesländern Salzburg, Niederösterreich, Kärnten und Oberösterreich wird jedoch der Krankenversicherungsbeitrag, im Gegensatz zu Tirol, nicht abgezogen.

4. Allgemeine Unterstützungen

Leistungen

Im Rahmen der allgemeinen Zuwendungen wurden vom THW primär Mietzins- und Stromzahlungsrückstände abgedeckt bzw. wurde der Ankauf von Bekleidung, Schuhen und Lebensmittel unterstützt.

Unterstützungsausmaß

Vom THW wurden finanzielle Unterstützungen nur in einem geringen Ausmaß gewährt. Die Zuwendungen betrugen zwischen € 40,-- und € 200,--.

Ziele und Zielgruppen

Das Ziel des THW ist es, in Not und Bedrängnis geratene Bürger, mit einem ordentlichen Wohnsitz in Tirol und mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. EWR-Bürger (keine Asylanten und keine Obdachlosen), unbürokratisch und rasch zu helfen.

Zahlreiche Hilfesuchenden wurden beim Auftreten von Zahlungsrückständen von Energieversorgungsunternehmen, Sozialeinrichtungen (Caritas) oder div. Sozialvereinen (z.B. Verein Durchgangsort für Wohnungs- und Arbeitssuchende DOWAS, Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit, Verein NEUSTART – Haftentlassenenhilfe Innsbruck usw.) auf die Möglichkeit der Unterstützung beim THW hingewiesen.

Hilfesuchende die beim THW um eine Unterstützung bei der (Mit)Finanzierung von Einrichtungsgegenständen vorsprachen, wurden an den Grundsicherungsfonds des Landes verwiesen. Einzelpersonen bzw. Familien mit einem größeren Unterstützungsbedarf wurden vom THW über die Möglichkeit der Unterstützung durch die Abteilung JUFF/Familienreferat, Amt der Tiroler Landesregierung, bzw. durch den Landes-Unterstützungsfonds des Landes informiert.

Hinweis	Die Unterstützung von Obdachlosen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes der Stadtgemeinde Innsbruck. Beim THW wurden in der Vergangenheit einige Hilfesuchende vorstellig, die nur eine „Meldeadresse“ bei einer Einrichtung eines Sozialvereins vorweisen konnten.
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Nach Ansicht des LRH sollten grundsätzlich nur „Wohnsitzadressen“ als Grundlage für eine Unterstützung durch das THW herangezogen werden.
Voraussetzungen	Für die Gewährung der allgemeinen Beihilfen bzw. Unterstützungen gibt es weder für die Festsetzung der Höhe (Maximalbeträge) noch für die etwaige Erfüllung von Unterstützungsvoraussetzungen (Unterlagen, Einkommensgrenzen usw.) formal festgelegte Richtlinien. Die Abwicklung dieser allgemeinen Unterstützungen erfolgt nach dem Ermessen des Sachgebietsleiters.
Ablauf	Bei Vorliegen einer durch den Sachbearbeiter des THW festgestellten Notlage des Hilfesuchenden wird geprüft, ob bereits eine Unterstützung durch den Grundsicherungsfonds oder den Landes-Unterstützungsfonds vorliegt. Diese Überprüfung auf Doppelförderung erfolgt mit Unterstützung einer selbst entworfenen und erstellten Access-Datenbank. Die Datenerfassung erfolgt durch „händische“ Eingabe von Namenslisten. Es besteht keine Schnittstelle mit den EDV-Systemen des Landes-Unterstützungsfonds (DOS-Anwendung) bzw. des Grundsicherungsfonds (der in das TISO – Tiroler Informationssystem Sozialverwaltung – integriert ist).
Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	In Hinblick auf eine bessere Koordination der durch das Land gewährten Unterstützungsleistungen, einer Vermeidung von Doppelförderungen und einer verwaltungsökonomisch effizienteren Gestaltung der Arbeitsabläufe empfiehlt der LRH, die EDV-unterstützte Vernetzung des THW mit dem Grundsicherungsfonds und dem Landes-Unterstützungsfonds.
Zahlungsfluss	Die vom THW gewährten finanziellen Zuwendungen wurden primär direkt auf Bankkonten der Energieversorgungsunternehmen bzw. der Mietzinsgläubiger aber auch auf Bankkonten des Hilfesuchenden angewiesen.

Ohne Ausnahme erfolgen weder Barauszahlungen noch werden, wie in den vergangenen Jahren, Sachleistungen (z.B. Bekleidung) an die Hilfesuchenden ausgegeben.

In einigen Fällen wurden die von Sozialeinrichtungen bzw. –vereinen bevorschussten Hilfeleistungen vom THW refundiert. Diese Einrichtungen treten oftmals als Verbindungsglied zum THW auf und erledigen Formalitäten und die schriftliche oder telefonische Kontaktaufnahme für die Hilfesuchenden.

Unterlagen

Von den Hilfesuchenden sind beim Erstansuchen, trotz fehlender Richtlinien, Unterlagen über das eigene Einkommen (Gehalt, Pension, Grundsicherung, Karenzgeld, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Wochenhilfe) und Einkommensnachweise des Gatten/Lebensgefährten, Belege über Unterhaltszahlungen, Einzahlungsbestätigungen über den Mietzins sowie die Meldezettel aller Familienangehöriger vorzulegen.

Entwicklung

Wie in der nachfolgenden Graphik ersichtlich ist, nahm sowohl die Anzahl der Ansuchen als auch die in weiterer Folge bewilligten allgemeinen Unterstützungen (inklusive Weihnachtsbeihilfen) jährlich ständig zu:

Anzahl der Ansuchen und der bewilligten Unterstützungen

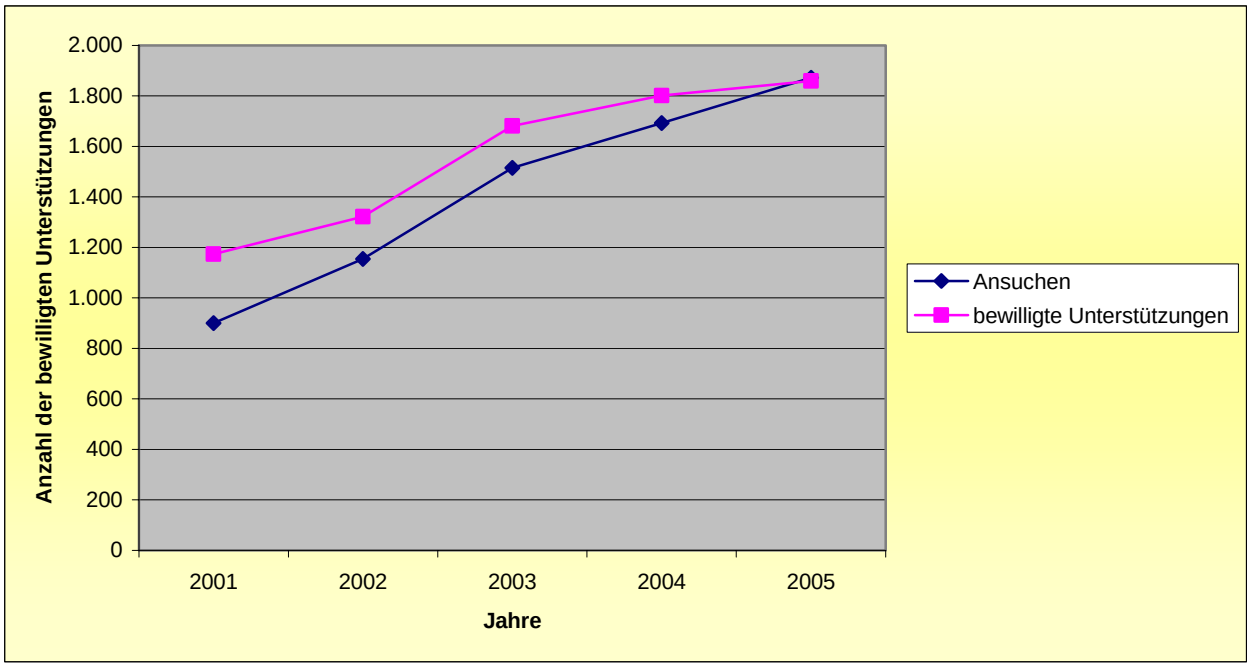

Im Jahr 2005 wurde mit 1.860 bewilligten Unterstützungen (inklusive Weihnachtsbeihilfen) der bisherige Höchststand erreicht. Besonders bei jenen Personen, die noch nie beim THW vorstellig wurden, sind erhebliche Steigerungen festzustellen. Jährlich wurden im THW Steigerungen von 180 (in den Jahren 2004 und 2005) bis 360 (im Jahr 2003) Erstansuchen verzeichnet.

Landesmittel

Die für diese allgemeinen Beihilfen bzw. Unterstützungen bereitgestellten Landesmittel reduzierten sich jedoch von rund € 167.000,- im Jahr 2003 auf rund € 155.000,-- im Jahr 2005.

Folgen

Aufgrund der jährlich steigenden Anzahl der bewilligten Unterstützungen und der in diesem Bereich sinkenden Haushaltsmittel reduzierte sich der durchschnittlich pro bewilligter Unterstützung ausgezahlte Betrag von € 107,-- (im Jahr 2003) auf € 83,-- (im Jahr 2005).

Weiters wurde pro Hilfesuchenden, abgesehen von einigen wenigen außerordentlichen Notlagen, nur mehr einmal jährlich eine Unterstützung bewilligt (siehe Graphik “Anzahl der Ansuchen und der bewilligten Unterstützungen“). Zum Vergleich wurden in den vergangenen Jahren bis zu drei Unterstützungen pro Jahr und Hilfesuchenden angewiesen.

Weihnachtsbeihilfe

Bei den Ansuchen für die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe (beispielsweise wurden im Jahr 2005 insgesamt 131 Weihnachtsbeihilfen in der Höhe von € 10.640,-- angewiesen) erfolgte eine Ablehnung, wenn im Laufe des Jahres bereits eine allgemeine Unterstützung vom THW bewilligt wurde.

Hinweis

Auch der Grundsicherungsfonds gewährt den Hilfesuchenden bis 2006 eine Weihnachtsbeihilfe. Jährlich wurden rund 1.000 Ansuchen von diesem Fonds bewilligt.

Die jeweiligen Empfängerlisten wurden zwischen dem THW und dem Grundsicherungsfonds ausgetauscht, um eine Doppelförderung zu verhindern. Ab dem Jahr 2007 werden jedoch vom Grundsicherungsfonds keine Weihnachtsbeihilfen gewährt. Es kann damit gerechnet werden, dass zusätzlich zahlreiche Hilfesuchende beim THW um die Gewährung dieser Beihilfe ansuchen werden.

Mittelbereitstellung

Der überwiegende Teil der durch das THW bewilligten Weihnachts-

beihilfe wird den Hilfesuchenden aus dem Landeshaushalt (Finanzpositionen 1-429005-7691-011 „Zuwendungen über Tiroler Hilfswerk“) angewiesen. Weitere Mittel für die Weihnachtsbeihilfe wurden vom THW aus dem vom Landeshauptmann eingerichteten Spendenkonto angewiesen.

Beispielsweise betrug die im Jahr 2005 über dieses Spendenkonto finanzierte Weihnachtsbeihilfe insgesamt € 2.350,--. 20 Personen erhielten eine Unterstützung in der Höhe von € 70,-- - € 220,--.

Aufgrund des stetig sinkenden Spendenaufkommens reduzierte sich sowohl die Anzahl der Personen, an die eine Weihnachtsbeihilfe ausgezahlt wurde, als auch die jährliche Gesamthöhe der Weihnachtsunterstützungen des Landeshauptmannes.

5. Sonstige Aktionen

Weihnachtsfeiern

Bis zum Jahr 2005 wurden jedes Jahr auf Einladung des Landeshauptmannes rund 240 in Innsbruck wohnhafte und im Rahmen der Brennmittelaktion erfasste Mindestrentner zu einer Weihnachtsfeier in den großen Landhaussaal („Saal 155“) geladen. Organisiert wurde diese Veranstaltung durch das THW.

Aufgrund des Abrisses dieses Saales wurde die Weihnachtsfeier 2006 abgesagt und auf die Dauer der Errichtung des neuen Saales ausgesetzt.

Weihnachtspakete

Im Zuge der Weihnachtsfeier wurde den Teilnehmern ein Weihnachtspaket überreicht. Wer an der Weihnachtsfeier nicht teilnehmen konnte (Kapazität des Saales war auf maximal 240 Teilnehmer beschränkt) erhielt dieses Paket im Büro des THW. Ab 2006 werden sämtliche Weihnachtspakete (240 Pakete!) nach Voranmeldung im Büro des THW ausgegeben.

Geburtstagpakete

Weiters erhielten jene Personen, die einen „besonderen“ Geburtstag feierten und ebenfalls im Rahmen der Brennmittelaktion erfasst, ein Lebensmittelpaket übermittelt. Während die Weihnachtspakete auf die Bezugsberechtigten in Innsbruck beschränkt waren, wurden tirolweit allen Bezugsberechtigten automatisch diese Geburtstagspakete zugesandt.

Entwicklung

In den vergangenen vier Jahren entwickelte sich die jährliche Anzahl der ausgegebenen Lebensmittelpakete zu den verschiedenen Anlässen wie folgt:

Anzahl der Lebensmittelpakete

Lebensmittelpakete	2003	2004	2005	2006
Weihnachtspaketausgabe bei Feier	224	220	226	0
Weihnachtspaketausgabe im Büro THW	50	62	49	240
versandte Geburtstagspakete	923	407	125	145
Summe	**1.197**	**689**	**400**	**385**

Der starke Rückgang bei den Geburtstagspaketen ist darauf zurückzuführen, dass ab 2005 nur mehr aus Anlass des 90., 95., 100., 101., 102. usw. Geburtstages (zuvor 80., 85., 90., 91., 92. usw.) ein Lebensmittelpaket überreicht wurde.

Inhalt und Wert

Jedes dieser Lebensmittelpakete enthält Kaffee, Tee, Obst, diverse Lebensmittel sowie Wein und stellt einen Wert von € 18,-- (inklusive Verpackung) dar. Die Ausgaben reduzierten sich somit von € 21.500,-- im Jahr 2003 auf € 6.900,-- im Jahr 2006.

Kostentragung

Sowohl die Weihnachtsfeier als auch die Lebensmittelpakete zu Weihnachten und Geburtstagen wurden aus Mitteln des Spendenkontos finanziert. Die Versendung der Geburtstagspakete erfolgte über das Sachgebiet Landeskanzleidirektion des Amtes der Tiroler Landesregierung. Die jährlichen Kosten, beispielsweise im Jahr 2005 insgesamt € 646,15, wurden über den Amtsaufwand getragen.

Lagerung

Der Inhalt dieser Lebensmittelpakete wurde von den Mitarbeitern des THW zusammengestellt, eingekauft, verpackt und im Keller des Amtsgebäudes Michael-Gaismair-Straße 1 eingelagert. Der Bestand des Lebensmittellagers wird in einer Lagerbuchhaltung laufend erfasst. Eine stichprobenartige Überprüfung des Lagerbestandes hat keine Differenzen zwischen Bestand und den Aufzeichnungen im Lagerbuch ergeben.

Feststellung

Mit der gesamten Abwicklung der Lebensmittelpaketaktion ist ein erheblicher administrativer und damit personeller Aufwand für das THW verbunden.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfiehlt einerseits den Inhalt der Lebensmittelpakete auf die Bedürfnisse von über 90jährigen abzustimmen und andererseits die Möglichkeit einer effizienteren und ökonomisch vertretbareren Abwicklung dieser Aktion einer Prüfung zu unterziehen.

gestrichene Aktionen

Lebensmittelpakete zu Ostern (durchgeführt bis 2004), die Obstaktion (bis 2002) und die Weinaktion (bis 2002) wurden ersatzlos gestrichen.

6. Zusammenfassende Feststellungen

Ziele und Organisation

Beim THW handelt es sich um eine Landeseinrichtung die zahlreichen in Not und Bedrängnis geratenen Bürgern rasch und unbürokratisch geholfen hat. Das THW ist als Sachgebiet der Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement, Amt der Tiroler Landesregierung, eingerichtet.

Sachgebiet nicht gerechtfertigt

Aufgrund des eingeschränkten Aufgabenbereiches, des geringen jährlichen Ausgabenvolumens und der geringen Leitungsspanne ist, nach Ansicht des LRH, ein eigenes Sachgebiet zur Besorgung dieser Aufgabe verwaltungsökonomisch nicht gerechtfertigt.

weitere Landeseinrichtungen

Nicht nur das THW sondern auch die Abteilung JUFF/Familienreferat, Amt der Tiroler Landesregierung, der Landes-Unterstützungsfonds, der Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds und der Grundsicherungsfonds verfolgen zum Teil ähnliche oder weitgehend gleiche Zielsetzungen.

Zuständigkeiten

Die politischen Zuständigkeiten sind auf den Landeshauptmann DDr. Herwig van Staa (Landes-Unterstützungsfond und Teilbereiche des THW), den Landeshauptmannstellvertreter Hannes Gschwentner (Sachgebiet THW, Grundsicherungsfonds, Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds) und die Landeshauptmannstellvertreterin Dr. Elisabeth Zanon (Abteilung JUFF/Familienreferat) verteilt.

unterschiedliche EDV-Systeme

Für die Förderungsabwicklung werden die unterschiedlichsten EDV-Programme, -Systeme und –Anwendungen eingesetzt. Das THW verwendet eine Access-Datenbank, der Landes-Unterstützungsfonds arbeitet auf einer veralteten und nicht mehr „praktikablen“ DOS-Anwendung und der Grundsicherungsfonds ist in das TISO –

Tiroler Informationssystem Sozialverwaltung – integriert.

keine EDV-mäßige Vernetzung

Diese Landeseinrichtungen sind EDV-mäßig nicht vernetzt und daher ist die Überprüfung der vom Antragsteller gemachten Angaben auf Richtigkeit und die Vermeidung von Doppelförderungen umständlich, zeitintensiv (Austausch von Empfängerlisten) und daher mit einem vermehrten Personaleinsatz verbunden.

Folgen der dezentralen Strukturen

Die gegebene Situation der Aufsplitterung auf verschiedene Referate, Sachgebiete und Fonds mit Rechtspersönlichkeit mit ähnlicher Zielsetzung ist nicht nur verwaltungsökonomisch ineffizient, sondern ist auch für den Hilfesuchenden unübersichtlich.

Mittelbereitstellung

Die Mittelbereitstellung zur Finanzierung der vom THW abgewickelten allgemeinen Zuwendungen (inklusive Weihnachtsbeihilfe), der jährlichen Brennmittelaktion und der sonstigen Aktionen (Weihnachtsfeiern, Weihnachtspakete und Geburtstagspakete) erfolgt aus dem Landeshaushalt bzw. durch Zuwendungen aus dem vom Landeshauptmann eingerichteten Spendenkonto. Einen erheblichen Vermögenswert des THW stellt auch das Wertpapierdepot dar.

keine Einschaltung der Landesbuchhaltung

Die im Zusammenhang mit diesem Spendenkonto anfallende Gebarung wird vom THW ohne Einschaltung der Landesbuchhaltung abgewickelt.

kein Nachweis im Rechnungsabschluss des Landes

Das Spendenkonto und das Wertpapierdepot dieser Organisationseinheit des Amtes der Tiroler Landesregierung sind nicht im Rechnungsabschluss des Landes ausgewiesen. Dies entspricht weder den Buchhaltungsgrundsätzen noch den Bestimmungen der VRV.

keine vollständige Berichtslegung

Seit 1999 erfolgt keine jährliche Berichtslegung über die Verwendung der Mittel, die Entwicklung der Einnahmen durch Spenden und Zinsen, den Kontostand des Spendenkontos und über den Stand des Wertpapierdepots.

steigende Nachfrage nach Heizkostenzuschüssen

Ein überdurchschnittlicher Anstieg der bewilligten Ansuchen ist bei der Brennmittelaktion 2006 zu verzeichnen. Im Jahr 2006 wurden vom THW insgesamt rund 500 Anträge (+ 5 %) mehr als im Jahr zuvor genehmigt und ausgezahlt. Rund ein Fünftel der jährlich vom THW bewilligten Ansuchen wurden an Osttiroler Bezugsberechtigte ausgezahlt. Rund 11 % der Osttiroler Haushalte wurden durch diese

Aktion unterstützt.

Kriegsopferrenten

Nach den Richtlinien zur Brennmittelaktion gelten Kriegsopferrenten als „Einkommen“. Dies widerspricht den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes, des Einkommenssteuergesetzes und des Allgemeines Sozialversicherungsgesetzes.

Leistungen im Rahmen der Brennmittelaktion

Durch Sonderaktionen des Landes Innsbruck betrug der Heizkostenzuschuss für die Heizperioden 2005 und 2006 insgesamt € 115,-- (€ 75,-- gem. den Richtlinien plus € 40,-- aus der Sonderaktion des Landes) pro bewilligten Ansuchen. Die Bezugsberechtigten der Stadtgemeinde Innsbruck erhielten zusätzlich € 30,-- und somit insgesamt € 145,-- als Heizkostenzuschuss. Weiters werden vom THW gem. den Richtlinien für die Brennmittelaktion Gutscheine für Holz- und Union-Briketts ausgegeben und verrechnet.

hohe Preisspannen

In Tirol sind erhebliche Preisspannen zwischen dem billigsten und dem teuersten Bezug von Holzbriketts und Union-Briketts festzustellen. Nach Ansicht des LRH stellen diese erheblichen Differenzen zwischen dem Pauschalbetrag von € 75,-- und den über Gutscheine verrechneten Durchschnittspreisen in der Höhe von € 93,-- bzw. € 83,-- eine Ungleichbehandlung der Bezugsberechtigten dar.

Holzbezug entspricht nicht den Richtlinien

Für eine Osttiroler Gemeinde wurden auch Gutscheine für 600 kg Holz akzeptiert und vom THW abgerechnet. Die jährlich rund 30 verrechneten Gutscheine für einen Holzbezug waren laut den Richtlinien für die Brennmittelaktion nicht vorgesehen.

aufwendige Verrechnung

Weiters ist die Abwicklung der Gutscheinverrechnung mit den Brennstoffhändlern aufwendig und ineffizient.

steigende Nachfrage nach allgemeinen Unterstützungen

Im Jahr 2005 wurde bei den allgemeinen Unterstützungen (z.B. zur Abdeckung von Miet- bzw. Stromrückständen oder Weihnachtsbeihilfen) mit 1.860 bewilligten finanziellen Zuwendungen der bisherige Höchststand erreicht. Besonders bei jenen Personen, die noch nie beim THW vorstellig wurden, sind erhebliche Steigerungen festzustellen. Die durchschnittliche Höhe der Zuwendung pro Hilfesuchenden ist im Sinken begriffen, da dem THW jährlich immer weniger Mittel (Landes- und Spendenmittel) für allgemeine Unterstützungen inklusive Weihnachtsbeihilfe zur Verfügung stehen.

Bei den allgemeinen Unterstützungen wurde auf die Festlegung von Verfahrensregelungen (Richtlinien) verzichtet, dennoch hat sich eine bestimmte Vorgehensweise eingependelt.

Angabe von „Meldeadressen“ statt „Wohnadressen“

Die Unterstützung von Obdachlosen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes der Stadtgemeinde Innsbruck. Beim THW wurden in der Vergangenheit einige Hilfesuchende vorstellig, die nur eine „Meldeadresse“ bei einer Einrichtung eines Sozialvereins vorweisen konnten.

sonstige Aktionen

Zu Weihnachten und zu „besonderen“ Geburtstagen werden vom THW Lebensmittelpakete ausgegeben. Der Einkauf der Lebensmittel und die Zusammenstellung der Pakete erfolgt durch Mitarbeiter des THW.

hoher Abwicklungsaufwand

Mit der gesamten Abwicklung der Lebensmittelpaketaktion ist ein erheblicher administrativer und damit personeller Aufwand für das THW verbunden.

7. Empfehlungen gem. Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH erachtet seine Berichte auch als Arbeitsunterlage für die betroffene Einrichtung. Er stellt daher im Folgenden die einzelnen von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen zusammengefasst dar:

Stellungnahme der Regierung

Da sämtliche Anregungen und Verbesserungsvorschläge des Landesrechungshofes im Punkt 7. des Rohberichtes in Form von Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO aufgelistet sind, beschränkt sich die Äußerung der Tiroler Landesregierung im Wesentlichen auf diesen Berichtsteil.

Der Landes-Unterstützungsfonds, der Grundsicherungsfonds und das THW verfolgen die „Unterstützung von in Not geratener Tiroler“ als Zielsetzung. Das gesamte Vermögen dieser Landeseinrichtungen umfasste im Jahr 2005 rund 5,56 Mio. € (1,6 Mio. € THW, 3,0 Mio. € Landes-Unterstützungsfonds und 1,0 Mio. € Grundsicherungsfonds). Das gesamte Ausgabenvolumen für nicht rückzahlbare Aushilfen betrug jährlich rund 1,7 Mio. € (1,5 Mio. € THW, € 30.000,- Landes-Unterstützungsfonds und € 230.000,-- Grundsicherungsfonds).

Zusammenführung anstreben

Der LRH empfiehlt die Zusammenführung dieser Organisationseinheit des Landes einer Prüfung zu unterziehen, da mit einer Aufgabenkonzentration auf einige wenige Förderstellen, nicht nur die Transparenz für alle Hilfesuchenden erhöht sondern auch Mehrfachunterstützungen (Doppelförderungen) mit geringem zeitlichen und personellen Aufwand verhindert werden könnte.

Stellungnahme der Regierung

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, das Tiroler Hilfswerk, den Landes-Unterstützungsfonds und den Tiroler Grundsicherungsfonds aus Gründen der höheren Transparenz für Hilfesuchende und der Vermeidung von Mehrfachunterstützungen zusammenzuführen, richtet sich wohl primär nicht an die Tiroler Landesregierung, sondern an den Tiroler Landtag. Dies deshalb, weil sowohl der Grundsicherungsfonds, als auch der Landes-Unterstützungsfonds vom Landesgesetzgeber als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet worden sind (vgl. den VII. Abschnitt des Tiroler Grundsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/2006, und das Landes-Unterstützungsfondsgesetz, LGBl. Nr. 56/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. Nr. 74/2002), sodass auch deren Zusammenführung wiederum eines Landesgesetzes bedarf. Ungeachtet dessen, dass es sich bei der empfohlenen Restrukturierung nicht um einen Verbesserungsvorschlag handelt, den die Landesregierung im Sinn des Art. 69 Abs. 4 "zu vertreten hat" wird die Empfehlung des Landesrechnungshofes – insbesondere im Hinblick auf bestehende Synergiepotentiale – eingehend geprüft. Dabei ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass sich diese Unterstützungseinrichtungen im Hinblick auf die Art und den Umfang ihrer Leistungen, die Leistungsvoraussetzungen und den Adressatenkreis nur zum Teil miteinander vergleichen lassen.

Die vom Landesrechnungshof aufgezeigte Gefahr der ungerechtfertigten Mehrfachunterstützung im Verhältnis zwischen Landes-Unterstützungsfonds und Tiroler Hilfswerk ist in der Praxis ausgeschlossen, weil der Leiter des Sachgebietes "Tiroler Hilfswerk" auch die Aufgaben nach dem Landes-Unterstützungsfondsgesetz in Personalunion besorgt. Auch die Gefahr einer Doppelförderung im Verhältnis zum Grundsicherungsfonds besteht praktisch nicht, weil ein regelmäßiger Informationsaustausch stattfindet.

Replik des LRH

Der LRH nimmt den nun schon zum wiederholten Mal von der Regierung in Stellungnahmen zu Rohberichten des LRH vertretenen formalistischen Standpunkt zu den Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO (in der Einleitung ist wohl irrtümlich Art. 68 Abs. 4 genannt) zum Anlass, folgendes zu bemerken:

- **Die sehr enge Wortinterpretation des Gesetzestextes „zu vertreten hat“ geht an den realpolitischen Gegebenheiten**

vorbei, wenngleich ihr eine gewisse Berechtigung gerade im Bereich von Unternehmen, die vom LRH geprüft werden, nicht abgesprochen werden kann.

- **Treibt man die Wortinterpretation allerdings auf die Spitze, so ergibt der Gesetzestext insoweit keinen Sinn, als die Landesregierung „Verbesserungsvorschläge" niemals „zu vertreten" haben wird, handelt es sich dabei um solche des LRH, die nur er zu vertreten hat. Da aber bis dato allgemeiner Konsens über die Auslegung dieser Bestimmung bestand, sollte doch von jeder Wortinterpretation künftig Abstand genommen werden.**
- **Vom Leiter des für die Berichte des LRH zuständigen Sachgebietes wurde bei früheren Berichten zu Recht darauf hingewiesen, dass Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge, zu denen die Regierung binnen Jahresfrist Stellung zu nehmen hat, im Text nicht immer klar erkennbar waren. Der LRH hat die diesbezügliche Anregung aufgegriffen und kennzeichnet diese nunmehr als „Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO". Da nicht alle Verbesserungsvorschläge diese Berichtspflicht auslösen, hat der LRH eine Abstufung durch die Begriffe „Anregung", „Hinweis" und „Kritik" eingeführt.**
- **Neben einer Arbeitsersparnis für die Verwaltung, war diese Vorgangsweise auch als Service für die Abgeordneten gedacht und entspricht im Übrigen auch den Gepflogenheiten des RH. Wenn diese Vorgangsweise nunmehr dazu führt, dass der oben angeführte formalistische Standpunkt weiterhin vertreten wird, sieht sich der LRH veranlasst von dieser Praxis wieder abzugehen.**
- **Aus Sicht des LRH wäre aber auch eine weite, praxisgerechte Auslegung des Wortlautes „zu vertreten hat" denkbar. Beispielsweise könnte bei Unternehmen auch der Standpunkt vertreten werden, dass der jeweilige Eigentümervertreter sehr wohl auch „Verbesserungsvorschläge zu vertreten hat" und daraus eine Berichtspflicht der Regierung abgeleitet werden kann.**
- **Im gegenständlichen Fall ist darauf hinzuweisen, dass die angesprochenen Fonds von der Landesregierung verwaltet werden und man unter dem Begriff Verwaltung durchaus auch die Vorbereitung von legistischen Maßnahmen verstehen könnte. In diesem Sinn sind auch die Empfehlungen des LRH zur Zusammenführung der Fonds zu verstehen.**

In der Sache selbst erscheint es dem LRH als gewisser Widerspruch, wenn die Regierung auf die bestehende Personalunion

verweist und anderseits die Vergleichbarkeit in Frage stellt. Gerade die Führung des THW und des LUF sprechen für die vom LRH vorgeschlagene Lösung.

EDV-unterstützte Vernetzung umsetzen

In Hinblick einer Vermeidung von Doppelförderungen, einer verwaltungsökonomisch effizienteren Gestaltung der Arbeitsabläufe und einer besseren (budgetären) Koordination der durch das Land gewährten Unterstützungsleistungen, empfiehlt der LRH, die EDV-unterstützte Vernetzung des THW mit dem Grundsicherungsfonds und dem Landes-Unterstützungsfonds.

Stellungnahme der Regierung

Eine Vernetzung der in den drei Unterstützungseinrichtungen verwendeten EDV-Anwendungen bzw. Anlagen soll in Zusammenarbeit mit der DVT-Datenverarbeitung Tirol GmbH auf ihre technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit hin überprüft und gegebenenfalls umgesetzt werden. Eine Variante wäre die Schaffung eines Informationsverbundsystems nach dem Vorbild des "Landesweiten Förderungssystems" (LWF), das im Wesentlichen zur Vermeidung von Doppelförderungen in der Tiroler Landesverwaltung eingerichtet wurde und sich in der Praxis gut bewährt. Die andere Variante wäre die Integration in TISO, einer ausgereiften EDV-Anwendung zur Besorgung sämtlicher Abläufe in der Sozialverwaltung. Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird somit aufgegriffen.

„Budgetwahrheit und –klarheit“ gewährleisten

Aufgrund der steigenden Nachfrage nach allgemeinen Unterstützungen und Heizkostenzuschüssen werden jährlich Nachtragskredite in einem erheblichen Ausmaß beschlossen. Im Sinne der „Budgetwahrheit bzw. –klarheit“ sollten, nach Ansicht des LRH, die für die Aufgabenerfüllung des THW notwendigen Landesmittel bereits in der Beschlussfassung des Tiroler Landtages über den Landesvoranschlag im ausreichenden Ausmaß präliminiert werden. Das jährliche „Ritual“ der Budgetaufstockung könnte daher unterbleiben.

Stellungnahme der Regierung

Auch die Empfehlung des Landesrechnungshofes, "die für die Aufgabenerfüllung des Tiroler Hilfswerkes benötigten Finanzmittel bereits in der Beschlussfassung des Tiroler Landtages über den Landesvoranschlag im ausreichenden Ausmaß" zu präliminieren, richtet sich nach ihrem klaren Wortlaut an den Tiroler Landtag. Die Landesregierung wird jedoch in ihrem Zuständigkeitsbereich prüfen, ob und wie dieser Anregung im Rahmen der Erstellung des Entwurfes eines Voranschlages entsprochen werden kann. Zu berücksichtigen ist jedenfalls, dass die Dotierung einzelner Finanzpositionen nicht allein vom angemeldeten Bedarf, sondern in hohem Maße auch von den finanziellen Rahmenbedingungen und den budgetären Möglichkei-

ten im Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs eines Landesvoranschlages bzw. der Beschlussfassung durch den Tiroler Landtag abhängt.

Replik des LRH

Dem LRH sind die rechtlichen Rahmenbedingen für die Erstellung des Landesvoranschlages bekannt. Er wird den Hinweis auf die enge Wortinterpretation seiner Empfehlungen zum Anlass nehmen, diese künftighin noch juristisch einwandfreier zu formulieren.

Spendenkonto und Wertpapierdepot im RA darstellen

Aufgrund des Buchhaltungsgrundsatzes der Vollständigkeit bzw. der Bestimmung der VRV empfiehlt der LRH, sowohl das Spendenkonto als auch das Wertpapierdepot (Gesamtvolumen rund € 100.000,--) in der im Rechnungsabschluss des Landes dargestellten Vermögensrechnung als Einzelnachweise transparent auszuweisen.

Stellungnahme der Regierung

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, sowohl das Spendenkonto, als auch das Wertpapierdepot in der im Rechnungsabschluss dargestellten Vermögensrechnung als Einzelnachweise auszuweisen, wird im Leistungsbericht des Tiroler Hilfswerkes über das Jahr 2006 (und auch in den künftigen Berichten) nachgekommen. Das Tiroler Hilfswerk wird zu diesem Zweck die entsprechenden Konto- bzw. Depotauszüge der Abteilung Buchhaltung übermitteln.

Leistungsbericht ergänzen

Der LRH empfiehlt dem Leistungsbericht des THW (der die Höhe des Jahresbudgets und die Ausgaben, die Anzahl der bewilligten und eingebrachten Ansuchen beinhaltet) auch eine Darstellung der Mittelverwendung des ebenfalls vom THW administrierten Spendenkontos bzw. den jeweiligen Stand des Wertpapierdepots anzuschließen.

Stellungnahme der Regierung

Ebenfalls wird dem Leistungsbericht des Tiroler Hilfswerkes über das Jahr 2006 (und auch den künftigen Berichten) eine Darstellung der Mittelverwendung des Spendenkontos und der jeweilige Stand des Wertpapierdepots angeschlossen. Damit ist der Empfehlung des Landesrechnungshofes entsprochen.

Richtlinien überprüfen

Weiters sollten die Richtlinien der Brennmittelaktion überprüft werden, ob zukünftig Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz als Einkommen gewertet werden sollen.

Stellungnahme der Regierung

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 legt in dem vom Landesrechnungshof zitierten § 13 Abs. 2 in verfassungskonformer Weise fest, was nicht als Einkommen im Sinn dieses Gesetzes zu verstehen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich weder aus dem bundesstaatlichen Prinzip der österreichischen Bundesverfassung, noch aus dem Gleichheitsgrundsatz eine Verpflichtung für die gegenbeteiligte Gebietskörperschaft, dass gleichartige Begriffe im kompetenzfremden Bereich auch die selbe Bedeutung haben (vgl. etwa die Erkenntnisse VfSlg 8161 und 9116). Die Frage, ob Leistungen nach dem KOVG im Rahmen der Brennmittelaktion als Einkommen zu qualifizieren sind oder nicht, wurde von der Volksanwaltschaft aufgeworfen und sie wird derzeit von der zuständigen Rechtsabteilung geklärt. Das Tiroler Hilfswerk wird das Ergebnis dieser Expertise in die Richtlinien zur Brennmittelaktion einfließen lassen.

Gutscheinverrechnung einstellen

Aufgrund dieser Ungleichbehandlung und der aufwendigen Abwicklung der Gutscheinverrechnung mit den Brennstoffhändlern empfiehlt der LRH, allen Bezugsberechtigten ausschließlich einen richtliniengemäßen Pauschalbetrag anzuweisen und damit die Gutscheinverrechnung einzustellen.

Stellungnahme der Regierung

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Gutscheinverrechnung mit den Brennstoffhändlern einzustellen und allen Bezugsberechtigten einen richtlinienkonformen Pauschalbetrag anzuweisen, wird geprüft.

keine „Meldeadressen“ akzeptieren

Nach Ansicht des LRH sollten grundsätzlich nur „Wohnsitzadressen“ und nicht „Meldeadressen“ als Grundlage für eine Unterstützung durch das THW herangezogen werden.

Stellungnahme der Regierung

Die Praxis, wonach sich auch Hilfesuchende an das Tiroler Hilfswerk wenden, die lediglich über eine Meldeadresse bei einer Sozialeinrichtungen verfügen, dürfte auf einer entsprechenden Empfehlung dieser Einrichtungen (z.B. DOWAS, Neustart, BARWO, Chill out, etc.) beruhen. In Zukunft wird dieser Personenkreis an das zuständige Sozialreferat der Landeshauptstadt Innsbruck verwiesen, die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird somit umgesetzt.

Überprüfung der Lebensmittelpaketaktion auf Sinnhaftigkeit

Der LRH empfiehlt einerseits den Inhalt der Lebensmittelpakete auf Sinnhaftigkeit bzw. Zielgruppenorientiertheit (Berücksichtigung der Bedürfnisse von über 90 Jährigen) zu hinterfragen und andererseits die Möglichkeit einer effizienteren und ökonomisch vertretbareren

Abwicklung dieser Aktion (Verwaltungsbedienstete des Landes als Lebensmitteleinkäufer und Paketersteller sowie Lagerung von Lebensmitteln in einem Verwaltungsgebäude) zu prüfen.

Stellungnahme der Regierung

Die Auffassung des Landesrechnungshofes, wonach mit der Abwicklung der Lebensmittelaktion ein erheblicher personeller Aufwand für das Tiroler Hilfswerk verbunden wäre, trifft nicht zu. Die Abwicklung der heurigen Weihnachtsaktion hat z.B. nur einen einzigen Nachmittag benötigt, warum der Landesrechnungshof von einem erheblichen Aufwand ausgeht, wird nicht begründet. Auch die Lagerung der Lebensmittel(-pakete) im Keller des Amtsgebäudes Michael-Gaismair-Straße 1 hat sich bewährt, das Ablaufdatum der Waren und spezielle Anforderungen an eine temperaturabhängige Haltbarkeit haben bisher noch nie zu Problemen geführt. Entgegenstehende Beispiele sind dem Rohbericht auch nicht zu entnehmen. Das Tiroler Hilfswerk ist aber bemüht, allenfalls vorhandene Potentiale für eine noch effizientere und ökonomischere Abwicklung der Lebensmittelaktionen auszuschöpfen.

Zur Auffassung des Landesrechnungshofes, wonach die Lebensmittelpakete – auch hier ohne Begründung - besser auf die Bedürfnisse von über 90-Jährigen abzustimmen wären (vgl. die Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO), ist prinzipiell festzuhalten, dass dem Tiroler Hilfswerk über alle Jahre hindurch kein einziger Fall bekannt ist, in dem die Empfänger Kritik an der Zusammenstellung eines Lebensmittelpaketes geübt bzw. entsprechende Verbesserungsvorschläge geäußert hätten. Kaffee, Tee, diverse Lebensmittel und Wein werden erfahrungsgemäß auch von über 90-Jährigen konsumiert. Die Empfehlung des Landesrechnungshofes soll dennoch geprüft werden.

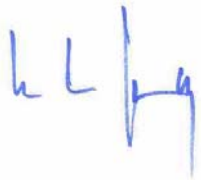

Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 26.1.2007

Beilagen

1. Entwicklung der Landesmittel durch das THW pro Leistungsart (Beträge in €)

Jahre	allgemeine Unterstützungen	Brennmittelaktion	Summe
1996	68.894	566.557	**635.451**
1997	108.065	607.109	**715.174**
1998	91.422	633.053	**724.475**
1999	87.677	668.755	**756.432**
2000	104.726	681.173	**785.899**
2001	93.695	718.537	**812.232**
2002	141.599	788.103	**929.702**
2003	167.030	767.775	**934.805**
2004	151.502	833.222	**984.724**
2005	155.180	1.305.704	**1.460.884**

2. Bezirksverteilung der Landesmittel für die Brennmittelaktion (Beträge in €)

Bezirke	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005*
Innsbruck Stadt	51.126	52.889	66.515	76.341	76.061	98.247	153.729
Innsbruck Land	88.956	90.848	96.289	105.691	101.477	109.523	176.030
Imst	79.260	81.947	83.969	92.638	90.844	97.308	149.054
Kitzbühel	56.488	58.407	61.675	68.430	66.456	70.359	107.593
Kufstein	81.023	81.138	85.435	95.170	92.367	98.773	160.509
Landeck	62.292	62.821	63.288	68.509	65.859	69.307	104.737
Lienz	127.889	129.982	133.176	141.773	140.828	149.137	236.208
Reutte	29.973	29.939	30.874	33.385	32.108	33.977	54.969
Schwaz	91.748	93.202	97.315	106.166	101.775	106.591	162.875
Summe	**668.755**	**681.173**	**718.537**	**788.103**	**767.775**	**833.222**	**1.305.704**

* inklusive der Sonderaktion des Landes (€ 40,-- pro bewilligten Antrag), exklusive der Sonderaktion der Stadtgemeinde Innsbruck (€ 30,-- pro bewilligten Antrag)

3. Anzahl der bewilligten Anträge für die Brennmittelaktion nach Bezirken

Bezirke	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Innsbruck Stadt	696	717	907	965	1.020	1.307	1.311
Innsbruck Land	1.211	1.235	1.313	1.336	1.359	1.457	1.503
Imst	1.002	1.114	1.145	1.171	1.214	1.294	1.305
Kitzbühel	769	794	841	865	890	936	942
Kufstein	1.090	1.103	1.165	1.203	1.237	1.314	1.344
Landeck	848	854	863	866	882	922	917
Lienz	1.741	1.767	1.816	1.842	1.886	1.984	1.998
Reutte	408	407	421	422	430	452	455
Schwaz	1.249	1.267	1.327	1.342	1.363	1.418	1.426
Summe	**9.014**	**9.258**	**9.798**	**10.012**	**10.281**	**11.084**	**11.201**

4. Vergleich der bewilligten Anträge für die Brennmittelaktion im Verhältnis zur Anzahl der Haushalte nach Bezirken

Bezirke	1998			2005		
	Haushalte*	Anträge	in %	Haushalte*	Anträge	in %
Innsbruck Stadt	50.014	**602**	1,2	55.823	**1.311**	2,3
Innsbruck Land	53.728	**1.178**	2,2	62.371	**1.503**	2,4
Imst	15.913	**1.002**	6,3	19.343	**1.305**	6,7
Kitzbühel	20.801	**757**	3,6	24.833	**942**	3,8
Kufstein	32.164	**1.090**	3,4	38.044	**1.344**	3,5
Landeck	13.078	**835**	6,4	15.578	**917**	5,9
Lienz	15.200	**1.681**	11,1	17.707	**1.998**	11,3
Reutte	10.863	**416**	3,8	12.279	**455**	3,7
Schwaz	25.039	**1.179**	4,7	29.325	**1.426**	4,9
Summe	**236.800**	**8.740**	**3,7**	**275.303**	**11.201**	**4,1**

* Quelle: Haushaltsstatistik der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)

5. Verteilung der bewilligten Anträge auf die Leistungsarten der Brennmittelaktion

Brennmittelaktion	**1999**	**2000**	**2001**	**2002**	**2003**	**2004**	**2005**	**2006**
Pauschalbetrag	3.977	4.286	4.953	5.304	5.707	6.672	6.975	7.584
Gutschein für 175 kg Brikett	3.726	3.478	3.296	3.094	2.901	2.669	2.470	2.283
Gutschein für 270 kg Holzbrikett	1.357	1.458	1.517	1.582	1.641	1.708	1.727	1.814
Gutschein für 600 kg Holz*	44	36	33	32	32	35	29	30
Summe	**9.104**	**9.258**	**9.799**	**10.012**	**10.281**	**11.084**	**11.201**	**11.711**

* betrifft nur eine Osttiroler Gemeinde

6. Jährliche Entwicklung der Anzahl, Bewilligungen und Auszahlung bei den „allgemeinen Unterstützungen“

Jahre	**Anzahl der Ansuchen**	**Anzahl der Bewilligungen**	**Auszahlungen**
2001	900	1173	€ 93.477
2002	1155	1321	€ 141.704
2003	1515	1681	€ 167.067
2004	1693	1801	€ 151.622
2005	1872	1860	€ 155.250

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile *„Stellungnahme der Regierung“* und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett - kursiv - rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.

Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr
Telefon: 0512/508-2120
Telefax: 0512/508-2225
E-Mail: verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at
DVR: 0059463

An den
Landesrechnungshof

i m H a u s e

Rohbericht des Landesrechnungshofes über das "Tiroler Hilfswerk";
Äußerung

Geschäftszahl VEntw-RL-35/10
Innsbruck, 11.01.2007

Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 16. Jänner 2007 zum Rohbericht des Landesrechnungshofes vom 6. Dezember 2006, Zl. LR-0113/2, über das "Tiroler Hilfswerk" folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 7. Empfehlungen gem. Art. 68 Abs. 4 TLO

Da sämtliche Anregungen und Verbesserungsvorschläge des Landesrechungshofes im Punkt 7. des Rohberichtes in Form von Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO aufgelistet sind, beschränkt sich die Äußerung der Tiroler Landesregierung im Wesentlichen auf diesen Berichtsteil.

Zusammenführung anstreben (Seite 27)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, das Tiroler Hilfswerk, den Landes-Unterstützungsfonds und den Tiroler Grundsicherungsfonds aus Gründen der höheren Transparenz für Hilfesuchende und der Vermeidung von Mehrfachunterstützungen zusammenzuführen, richtet sich wohl primär nicht an die Tiroler Landesregierung, sondern an den Tiroler Landtag. Dies deshalb, weil sowohl der Grundsicherungsfonds, als auch der Landes-Unterstützungsfonds vom Landesgesetzgeber als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet worden sind (vgl. den VII. Abschnitt des Tiroler Grundsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/2006, und das Landes-Unterstützungsfondsgesetz, LGBl. Nr. 56/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. Nr. 74/2002), sodass auch deren Zusammenführung wiederum eines Landesgesetzes bedarf. Ungeachtet dessen, dass es sich bei der empfohlenen Restrukturierung nicht um einen Verbesserungsvorschlag handelt, den die Landesregierung im Sinn des Art. 69 Abs. 4 "zu vertreten hat" wird die Empfehlung des Landesrechnungshofes – insbesondere im Hinblick auf bestehende Synergiepotentiale – eingehend geprüft. Dabei ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass sich diese Unterstützungseinrichtungen im Hinblick auf

die Art und den Umfang ihrer Leistungen, die Leistungsvoraussetzungen und den Adressatenkreis nur zum Teil miteinander vergleichen lassen.
Die vom Landesrechnungshof aufgezeigte Gefahr der ungerechtfertigten Mehrfachunterstützung im Verhältnis zwischen Landes-Unterstützungsfonds und Tiroler Hilfswerk ist in der Praxis ausgeschlossen, weil der Leiter des Sachgebietes "Tiroler Hilfswerk" auch die Aufgaben nach dem Landes-Unterstützungsfondsgesetz in Personalunion besorgt. Auch die Gefahr einer Doppelförderung im Verhältnis zum Grundsicherungsfonds besteht praktisch nicht, weil ein regelmäßiger Informationsaustausch stattfindet.

EDV-unterstützte Vernetzung umsetzen (Seite 28)

Eine Vernetzung der in den drei Unterstützungseinrichtungen verwendeten EDV-Anwendungen bzw. Anlagen soll in Zusammenarbeit mit der DVT-Datenverarbeitung Tirol GmbH auf ihre technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit hin überprüft und gegebenenfalls umgesetzt werden. Eine Variante wäre die Schaffung eines Informationsverbundsystems nach dem Vorbild des "Landesweiten Förderungssystems" (LWF), das im Wesentlichen zur Vermeidung von Doppelförderungen in der Tiroler Landesverwaltung eingerichtet wurde und sich in der Praxis gut bewährt. Die andere Variante wäre die Integration in TISO, einer ausgereiften EDV-Anwendung zur Besorgung sämtlicher Abläufe in der Sozialverwaltung. Die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird somit aufgegriffen.

"Budgetwahrheit und -klarheit" gewährleisten (Seite 28)

Auch die Empfehlung des Landesrechnungshofes, "die für die Aufgabenerfüllung des Tiroler Hilfswerkes benötigten Finanzmittel bereits in der Beschlussfassung des Tiroler Landtages über den Landesvoranschlag im ausreichenden Ausmaß" zu präliminieren, richtet sich nach ihrem klaren Wortlaut an den Tiroler Landtag. Die Landesregierung wird jedoch in ihrem Zuständigkeitsbereich prüfen, ob und wie dieser Anregung im Rahmen der Erstellung des Entwurfes eines Voranschlages entsprochen werden kann. Zu berücksichtigen ist jedenfalls, dass die Dotierung einzelner Finanzpositionen nicht allein vom angemeldeten Bedarf, sondern in hohem Maße auch von den finanziellen Rahmenbedingungen und den budgetären Möglichkeiten im Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs eines Landesvoranschlages bzw. der Beschlussfassung durch den Tiroler Landtag abhängt.

Spendenkonto und Wertpapierdepot im RA darstellen (Seite 28)

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, sowohl das Spendenkonto, als auch das Wertpapierdepot in der im Rechnungsabschluss dargestellten Vermögensrechnung als Einzelnachweise auszuweisen, wird im Leistungsbericht des Tiroler Hilfswerkes über das Jahr 2006 (und auch in den künftigen Berichten) nachgekommen. Das Tiroler Hilfswerk wird zu diesem Zweck die entsprechenden Konto- bzw. Depotauszüge der Abteilung Buchhaltung übermitteln.

Leistungsbericht ergänzen (Seite 28)

Ebenfalls wird dem Leistungsbericht des Tiroler Hilfswerkes über das Jahr 2006 (und auch den künftigen Berichten) eine Darstellung der Mittelverwendung des Spendenkontos und der jeweilige Stand des Wertpapierdepots angeschlossen. Damit ist der Empfehlung des Landesrechnungshofes entsprochen.

Richtlinien überprüfen (Seite 28)

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 legt in dem vom Landesrechnungshof zitierten § 13 Abs. 2 in verfassungskonformer Weise fest, was nicht als Einkommen im Sinn dieses Gesetzes zu verstehen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich weder aus dem bundesstaatlichen Prinzip der österreichischen Bundesverfassung, noch aus dem Gleichheitsgrundsatz eine Verpflichtung für die gegenbeteiligte Gebietskörperschaft, dass gleichartige Begriffe im kompetenzfremden Bereich auch die selbe Bedeutung haben (vgl. etwa die Erkenntnisse VfSlg 8161 und 9116). Die Frage, ob Leistungen nach dem KOVG im Rahmen der Brennmittelaktion als Einkommen zu qualifizieren sind oder nicht, wurde von der Volksanwaltschaft aufgeworfen und sie wird derzeit von der zu-

ständigen Rechtsabteilung geklärt. Das Tiroler Hilfswerk wird das Ergebnis dieser Expertise in die Richtlinien zur Brennmittelaktion einfließen lassen.

Gutscheinsverrechnung einstellen (Seite 28)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Gutscheinverrechnung mit den Brennstoffhändlern einzustellen und allen Bezugsberechtigten einen richtlinienkonformen Pauschalbetrag anzuweisen, wird geprüft.

"Keine Meldeadressen" akzeptieren (Seite 29)

Die Praxis, wonach sich auch Hilfesuchende an das Tiroler Hilfswerk wenden, die lediglich über eine Meldeadresse bei einer Sozialeinrichtungen verfügen, dürfte auf einer entsprechenden Empfehlung dieser Einrichtungen (z.B. DOWAS, Neustart, BARWO, Chill out, etc.) beruhen. In Zukunft wird dieser Personenkreis an das zuständige Sozialreferat der Landeshauptstadt Innsbruck verwiesen, die Empfehlung des Landesrechnungshofes wird somit umgesetzt.

Überprüfung der Lebensmittelaktion auf Sinnhaftigkeit (Seite 29)

Die Auffassung des Landesrechnungshofes, wonach mit der Abwicklung der Lebensmittelaktion ein erheblicher personeller Aufwand für das Tiroler Hilfswerk verbunden wäre *(vgl. die Feststellung auf Seite 23),* trifft nicht zu. Die Abwicklung der heurigen Weihnachtsaktion hat z.B. nur einen einzigen Nachmittag benötigt, warum der Landesrechnungshof von einem erheblichen Aufwand ausgeht, wird nicht begründet. Auch die Lagerung der Lebensmittel(-pakete) im Keller des Amtsgebäudes Michael-Gaismair-Straße 1 hat sich bewährt, das Ablaufdatum der Waren und spezielle Anforderungen an eine temperaturabhängige Haltbarkeit haben bisher noch nie zu Problemen geführt. Entgegenstehende Beispiele sind dem Rohbericht auch nicht zu entnehmen. Das Tiroler Hilfswerk ist aber bemüht, allenfalls vorhandene Potentiale für eine noch effizientere und ökonomischere Abwicklung der Lebensmittelaktionen auszuschöpfen.
Zur Auffassung des Landesrechnungshofes, wonach die Lebensmittelpakete – auch hier ohne Begründung - besser auf die Bedürfnisse von über 90-Jährigen abzustimmen wären (vgl. die Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO *auf Seite 24*), ist prinzipiell festzuhalten, dass dem Tiroler Hilfswerk über alle Jahre hindurch kein einziger Fall bekannt ist, in dem die Empfänger Kritik an der Zusammenstellung eines Lebensmittelpaketes geübt bzw. entsprechende Verbesserungsvorschläge geäußert hätten. Kaffee, Tee, diverse Lebensmittel und Wein werden erfahrungsgemäß auch von über 90-Jährigen konsumiert. Die Empfehlung des Landesrechnungshofes soll dennoch geprüft werden.

Abschließend darf in redaktioneller Hinsicht folgendes angemerkt werden:

a) Die im vorletzten Absatz auf Seite 3 ("andere Landeseinrichtungen") erwähnte "Abteilung Grundsicherung" existiert nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung nicht.

b) Auf Seite 4 ist im zweiten Absatz von der "hoheitlichen Grundsicherung" die Rede. Nach § 7 Abs. 12 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes ist grundsätzlich nur über die Gewährung der Krankenhilfe, der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und der Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung im Verwaltungsweg zu entscheiden. Die Gewährung der Hilfe für pflegebedürftige Personen, der vorbeugenden Gesundheitshilfe und der persönlichen Hilfe sowie die Erstellung eines Hilfeplans obliegen dem Land Tirol als Träger von Privatrechten. Die Gewährung der Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände obliegt dem Grundsicherungsfonds ebenfalls im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

c) Im ersten Absatz auf Seite 1 sollte es richtig "zur Unterstützung von in Notlage geratenen Tirolern" sowie in der Überschrift zur graphischen Darstellung auf Seite 20 und im zweiten Absatz auf Seite 21 ("Folgen") sollte es jeweils statt "Anuschen" richtig "Ansuchen" lauten.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa
Landeshauptmann